Entgeltordnung

für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

vom 07.12.2021

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183; KABI. 2017 S. 234) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Tarif der Leistungsentgelte

Für die landeskircheneigenen Friedhöfe Ostkirchhof Ahrensfelde und Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

		Netto Euro +	19 % Mwst. = Euro	Brutto Euro		
1.	Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September					
1.1	Wahlgrabstätten					
1.1.1	Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m					
	Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	155,02 €	29,45 €	184,47 €		
1.1.1.2	Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	264,77 €	50,31 €	315,08 €		
1.1.1.3	Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	371,20 €	70,53 €	441,73 €		
	Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	108,03 €	20,53 €	128,56 €		
1.1.2	übrige Wahlgrabstätten Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	135,34 €	25,71 €	161,05 €		
	Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	232,05 €	44,09 €	276,14 €		
	Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	324,06 €	61,57 €	385,63 €		
	Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	107,13 €	20,35 €	127,48 €		
1.2	Reihengrabstätten	116,63 €	22,16 €	138,79€		
1.3	Kindergrabstätten					
1.3.1	Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	67,79€	12,88 €	80,67€		
1.3.2	Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	95,63€	18,17 €	113,80 €		
1.4	Urnengrabstätten					
1.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m²	63,42 €	12,05€	75,47€		
1.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über	86,45 €	16,43 €	102,88€		

28,30 €

5,38 €

33,68 €

1.5

Meter

Wässern der Heckenpflanzen, je lfd.

- 1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.
- 2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September

2.1 2.1.1	Wahlgrabstätten Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle	86,31 €	16,40 €	102,71 €
2.1.2	übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	76,50 €	14,54 €	91,04€
2.2	Reihengrabstätten	69,87 €	13,28 €	83,15€
2.3 2.3.1 2.3.2	Kindergrabstätten Kindergrabstätten für Kinder vor Vollen- dung des 2. Lebensjahres Kindergrabstätten für Kinder ab Vollen-	52,31 € 63,86 €	9,94 € 12,13 €	62,25 € 75,99 €
	dung des 2. Lebensjahres bis vor Voll- endung des 12. Lebensjahres			
2.4	Urnengrabstätten			
2.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m²	48,63 €	9,24 €	57,87 €
2.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m²	54,83 €	10,42 €	65,25€

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 15.12.2020 außer Kraft.

Berlin, den 07.12.2021

Konsistorium

Dr. Jörg Antoine